

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 5 / Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 22.05.2006

Drucksache Nr.: **06/0242**

öffentlich

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin: 13.06.2006

Betreff:

Änderung der Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Änderung in den Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Sankt Augustin:

Jeweils in den besonderen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlagern und den besonderen Richtlinien zur Durchführung internationaler Begegnungen wird der bisherige Text unter Punkt 5.2 bzw. 5.3 wie folgt geändert:

„Für Teilnehmer, die den Sankt Augustin-Ausweis vorlegen, wird ein zusätzlicher städtischer Zuschuss gewährt, der sich wie folgt errechnet:

Teilnehmerbeitrag je Tag (höchstens 14,00 € täglich)
abzüglich der Eigenleistung je Tag (3,00 €)
= zusätzlicher Zuschuss pro Tag.“

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 die Richtlinien zur Ausstellung des Sankt Augustin-Ausweises geändert. In diesen neuen Richtlinien ist der Sankt Augustin-Ausweis als Grundlage für die Bezuschussung u. a. zur Durchführung von

Jugendwanderungen, Jugendfahrten, Ferien- und Freizeitlager sowie für internationale Begegnungen festgelegt. Damit wird der Kreis der Teilnehmer, die eine sogenannte Sonderförderung bei den genannten Veranstaltungen der Jugendarbeit erhalten, neu definiert. Die bisherige Regelung bezog sich auf die Bezieher von Hilfen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe). Anspruchsberechtigt zum Erhalt des Sankt Augustin-Ausweises sind nach Punkt 2 der Richtlinien Personen, die ihren Wohnsitz in Sankt Augustin haben und

- Leistungen nach dem SGB II oder
- Leistungen nach dem SGB XII

beziehen.

Die Ausstellung des Ausweises, der ein Lichtbild enthält, ist kostenlos. Die Gültigkeit beträgt für SGB II-Bezieher sechs Monate, für SGB XII-Bezieher zwölf Monate. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Ausweis bis zu vier mal verlängert werden.

In der Praxis wenden sich die Anspruchsberechtigten an den Träger der jeweiligen Maßnahme. Dieser beantragt dann die Sonderförderung für die Anzahl der anspruchsberechtigten Teilnehmer seiner Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes. Der Träger gibt den Zuschuss laut Richtlinien über eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages an die betroffenen Personen weiter. Das Verfahren wird durch die Vorlage des Sankt Augustin-Ausweises deutlich zügiger abzuwickeln sein.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt
unter der Haushaltsstelle 4521.7185.4 zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger
Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-
zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.